

**1. Änderung
zur Satzung der Stadt Birkenfeld über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im
Stadtgebiet Birkenfeld
vom 06.04.2006**

Der Stadtrat von Birkenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FSWG) vom 20.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005, der §§ 42 und 47 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005, der §§ 2 Abs. 1, 16, 18, 32, 33 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004, des § 2 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003, in seiner Sitzung am **21.03.2006** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Birkenfeld über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Birkenfeld vom 05.06.1989 wird wie folgt geändert:

a) Allgemeiner Teil der Satzung:

- Die in der DM-Währung ausgewiesenen Gebühren sind in den folgenden §§ auf Euro Währung umzustellen:

§ 6 Abs. 2: 10,- DM auf 5,20 Euro

§ 7 Abs. 6: 10,- DM auf 5,20 Euro
Änderung der in Satz 1 ausgewiesenen Worte
„Pfennigbeträge“ in „Centbeträge“ und „Markbeträge“ in
„Eurobeträge“

§ 11 Satz 2 und 3: 20,- DM auf 10,30 Euro
10,- DM auf 5,20 Euro

§ 14 letzter Satz: 10.000,- DM auf 5.000,- Euro

b) Anlage 1 zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Birkenfeld

- Währungsumstellung von DM auf Euro unter Berücksichtigung der 10er Rundung.

Die geänderte Anlage 1 ist Bestandteil der Änderungssatzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Birkenfeld, 06.04.2006

Stadt Birkenfeld

gez.

Peter Nauert, Stadtbürgermeister

Anlage 1 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Birkenfeld über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Birkenfeld.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Nutzungsart	Gebühren- stufe I (Straßen gem. Anl. 2 Euro	Gebühren- stufe II (alle übrigen Straßen) Euro
1.	<u>Sondernutzungen von wirtschaftlichem Interesse</u>		
1.1	Straßen- und Einzelhandel		
1.1.1	Feste Verkaufsstände und stationäre Verkaufswagen, Imbissstände, Kioske u. ä., je m ² beanspruchter Fläche und Monat	3,10 bis 20,50	2,10 bis 12,80
1.1.2	Ambulante Verkaufsstände aller Art und Verkaufswagen je m ² beanspruchter Fläche Pro Monat Pro Tag	7,70 0,50	4,60 0,30
1.1.3	Tische und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke je m ² beanspruchter Fläche Pro Monat Pro Tag	2,10 bis 15,40 0,20 bis 0,80	1,10 bis 10,30 0,20 bis 0,60
1.1.4	Auslage und Schaukästen, Warenauslagen je m ² beanspruchter Fläche		
1.1.4.1	An der Stätte der Leistung oder mit Gebäuden fest verbunden Pro Monat Pro Jahr	1,30 10,30	0,50 bis 0,80 4,10 bis 7,70
1.1.4.2	an anderen Standorten Pro Monat Pro Jahr	2,10 17,90	1,10 7,70
1.1.5	Verkauf von Weihnachtsbäumen je m ² beanspruchter Fläche	0,10	0,10
1.1.6	Sonstige Fälle je m ² beanspruchter Fläche Pro Monat Pro Jahr	bis 2,60 bis 25,60	bis 1,10 bis 15,40

1. Änderung zur Satzung der Stadt Birkenfeld über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Stadtgebiet Birkenfeld

		Euro	Euro
1.2	Einrichtungen anlässlich von Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen		
1.2.1	Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestübliche Einrichtungen, ausgenommen Tarif-Nr. 1.2.2 und 1.2.3, je m ² beanspruchter Fläche und Tag	bis 0,70	bis 0,70
1.2.2	Verkaufsgeschäfte je m ² beanspruchter Fläche und Tag	bis 0,40	bis 0,40
1.2.3	Tanz- und Bierzelte je m ² beanspruchter Fläche und Tag	bis 0,80	bis 0,80
1.2.4	Tribünen je m ² beanspruchter Fläche und Tag	0,10	0,10
1.3	Automaten (wenn sie mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen)		
1.3.1	Warenautomaten Pro Stück und Jahr	7,70 bis 61,40	5,20 bis 30,70
1.3.2	Sonstige Automaten Pro Stück und Jahr	7,70 bis 30,70	5,20 bis 20,50
1.4	Werbeanlagen Die nach § 3 der Satzung erlaubnisfreien Flächen bzw. Größen bleiben außer Ansatz		
1.4.1	Auslage- und Schaukästen Je m ² beanspruchter Fläche		
1.4.1.1	Mit Gebäuden fest verbunden oder der Stätte der Leistung Pro Jahr	20,50	7,70
1.4.1.2	Auf Straßen- (Verkehrs-) Flächen Pro Jahr	30,70	10,30
1.4.1.3	An anderen Standorten Pro Jahr	15,40	7,70
1.4.2	Andere Werbeanlagen (Schilder und dgl.) Je m ² Ansichtsfläche und Jahr	10,30	6,20
1.4.3	Vitrinen und ähnliche Werbeträger Je m ² Ansichts- bzw. Werbefläche und Jahr	bis 67,00	bis 46,10
1.4.4	Werbe- und Ausstellungswagen Pro Jahr	bis 40,90	bis 15,40
1.4.5	Hinweiszeichen und -schilder, je Stück		

1. Änderung zur Satzung der Stadt Birkenfeld über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Birkenfeld

		Euro	Euro
1.4.5.1	Bei widerruflicher Erlaubnis Pro Jahr	6,20	4,10
1.4.5.2	Bei zeitlich befristeter Erlaubnis Pro Monat	1,10	1,10
1.4.5.3	Für Hinweiszeichen und –schilder, die vorübergehend für überörtliche Tagungen und Veranstaltungen aufgestellt oder angebracht werden, ist keine Nutzungsgebühr zu zahlen.		
1.4.6	Plakate, Plakatständer		
1.4.6.1	Bis 0,30 m ² Größe Pro Plakat und Tag	0,20	0,20
1.4.6.2	Über 0,30 m ² Größe Pro Plakat	bis 0,30	bis 0,30
1.4.7	Fahnenstangen, Masten, Pfosten, Stützen und dgl.		
1.4.7.1	Bei widerruflicher Erlaubnis Pro Jahr	6,20	4,60
1.4.7.2	Bei Erlaubnis auf Zeit, Pro Tag	bis 0,30	bis 0,30
1.4.8	Transparente Je Stück und Tag	bis 1,80	1,80
2.	<u>Sondernutzungen ohne vorwiegendes wirtschaftliches Interesse</u>		
2.1	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze pro m ² beanspruchter Fläche; Die Abrechnung erfolgt entsprechend den beanspruchten Tagen		
2.1.1	Auf Gehwegen, Plätzen, Grünstreifen u. dgl. Pro Monat	0,60	0,40
2.1.2	Auf Fahrbahnen Pro Monat	0,80	0,60
2.1.3	Auf Pkw-Stellflächen, die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten versehen sind, je Stellplatz je Woche	5,20	3,10
2.1.4	Gerüste, pauschal je Einzelfall	10,30	10,30

		Euro	Euro
2.2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden dauert, soweit keine andere Tarif-Nummer anzuwenden ist,		
2.2.1	Auf Gehwegen, Plätzen, Grünstreifen und dergleichen, je m ² beanspruchter Fläche Pro Tag	0,30	0,20
2.2.2	Auf Fahrbahnen Je m ² beanspruchter Fläche Pro Tag	0,60	0,40
2.3	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen Je Stück und Jahr	bis 7,70	bis 5,20
2.4	Mülltonnenschränke Je m ² beanspruchter Fläche und Jahr	6,20	3,10
2.5	Pkw-Stellplätze pro Stellplatz und Monat	bis 30,70	bis 20,50
2.6	Rohrleitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, Fernsprechleitungen) dienen		
2.6.1	Mit einem Durchmesser bis 100 mm Pro lfdm jährlich	0,70	0,50
2.6.2	Mit einem Durchmesser bis 300 mm Pro lfdm jährlich	1,10	0,60
2.6.3	Mit einem Durchmesser über 300 mm Pro lfdm jährlich	2,10	1,60
2.7	Kabel, Freileitungen, Maste u. ä., soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichen Verkehr dienen		
2.7.1	Transformatoren, Linienverzweiger, Maste u.ä. Je m ² beanspruchter Fläche pro Jahr Bzw. je Stück pro Jahr	4,60 5,70	3,10 5,70
2.7.2	Kabel, Freileitungen im öffentlichen Luftraum Je lfdm und Jahr	1,30	1,10
2.8	Aufgrabungen für die Verlegung von Leitungen aller Art, mit Ausnahme der Hausanschlüsse für die öffentliche Ver- und Entsorgung, einmalige Verwaltungsgebühr	12,80	12,80

		Euro	Euro
2.9	Erlaubnis für Aufgrabungen für die Verlegung von Hausanschlüssen u. ä. für die öffentliche Ver- und Entsorgung, einmalige Verwaltungsgebühr. Erlaubnisse für die Versorgungsträger sind gebührenfrei.	10,30	10,30
3.	<u>Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, soziale und ähnliche Zwecke</u>		
3.1	Veranstaltungen ohne Verkauf, Versammlungen, Umzüge	Gebühren-frei	Gebühren-frei
3.2	Veranstaltungen mit Verkauf Je Einzelfall pro Tag 2,60 € Höchstens zusammen 15,40 € Gebührenfrei sind Veranstaltungen zugunsten sozialer o. ä. Zwecke.		
3.3	Aufstellung oder Anbringung von Plakaten politischer Parteien, soziale o. ä. Organisationen, Ständer f. Wahlplakate u.ä.	Gebühren-frei	Gebühren-Frei
3.4	Informationsstände Je Stand und Tag	5,20	5,20
4.	<u>Sondernutzungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)</u>		
4.1	Anbieten von Waren oder Leistungen für gewerbliche Zwecke auf der Straße (§ 33 Abs. 1, Nr. 2 StVO), pro Tag	10,30 bis 30,70	5,20 bis 20,50
4.2	Verkaufswagen, die ständig ihren Standort wechseln, sind gebührenfrei.		
4.3	Betrieb von Lautsprechern und Lautsprecherwagen für gewerbliche Zwecke einheitlich 15,40 € pro Tag		
4.4	Rennveranstaltungen, Rallyes, Zuverlässigkeits- und Leistungsprüfungen u. ä. (§ 29 Abs. 2 StVO), einheitlich pro Tag 15,40 € bis 102,30 €.		
5.	<u>Andere Sondernutzungen</u>		
5.1	Abstellen zugelassener und nicht zugelassener Fahrzeuge und Anhänger, je m² der beanspruchten Fläche pro Monat	2,60 bis 10,30	1,60 bis 6,20

5.2	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen		10,30	5,20
	Je m ² beanspruchter Fläche	pro Jahr	bis 40,90	bis 30,70
5.3	Sonstige Einrichtungen und Anlagen		1,60	0,60
	je m ² beanspruchter Fläche	pro Jahr	bis 51,20	bis 15,40

Anlage 2 zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Straßenverzeichnis für die Gebührenstufe I

Achtstraße (von Haus-Nr. 1 – 30)

Am Kirchplatz

Am Talweiher

Fest- und Marktplatz Talweiher

Am Weiherdamm

Am Zimmerbach einschl. Parkplatz

Auf dem Römer einschl. Parkplatz

Bahnhofstraße

Brückener Straße (von Einmündung Friedr.-Aug.-Str. bis Einmündung Trierer Str.)

Friedrich-August-Straße (von Haus-Nr. 1 – Parktreppe)

Hauptstraße

Hujetsweg

Maiwiese (von Kreuzung Achtstraße – Kreuzung Prof.-Baldes-Straße)

Pfarrgasse

Professor-Baldes-Straße (von Kreuzung Maiwiese – Kreuzung Wasserschießerstr.)

Saarstraße (bis Haus-Nr. 73, Einmündung "Vor der Sielbach")

Salzgasse

Sattlergasse

Schadtengasse

Schneewiesenstraße

Trierer Straße

Wasserschießerstraße (von Haus-Nr. 1 – Kreuzung Prof.-Baldes-Str.)

Schulweg

Platz am Gemeinschaftshaus "Alte Schule"

SATZUNG
der Stadt Birkenfeld
über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Stadtgebiet Birkenfeld
vom 05. Juni 1989

Der Stadtrat von Birkenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64), des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. (S. 2413), der §§ 42 und 47 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273 - BS 91-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.10.1986 (GVBl. S. 277), der §§ 2 Abs. 1, 16, 18, 32, 33 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103 - BS 610-1 D), des § 2 Abs. 2 Landesgebührengesetz (L G ebG) vom 03.12.1974 (GVBl. z S. 78- BS 2013-1), in seiner Sitzung am 31. Januar 1989 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerbereiche nach Maßgabe des § 1 FStrG und des § 1 LStrG.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung (Sondernutzungserlaubnis), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Benutzung der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedarf außerdem der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn die Sondernutzung geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.
- (3) Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (4) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. in einem Bebauungsplan vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer),

2. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (z.8. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer/Markisen, Vordächer, Keller, Lichtschächte, Treppenanlagen und Eingangsstufen).
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage in einer Höhe ab 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind, jedoch höchstens 1,00 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind; ab einer Höhe von 4,50 m höchstens 1,25 m in den Verkehrsraum hineinragen.
 4. Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 5. Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmaste, Märchenbilder und -figuren), sofern sie das Lichtraumprofil der Fahrbahn von 4,50 m und des Gehweges von 3,00 m unter Einhaltung eines Schrammbordes von 50 cm nicht beeinträchtigen.
 6. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 7. Unterfluraufzugsschächte für Waren und Müllbehälter, die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden.
 8. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird bzw. eine Beschädigung nicht zu erwarten ist und die unter Ziffer 5 genannten Lichtraumprofile nicht eingeengt bzw. die Schrammborde eingehalten werden.
 9. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakatständern und Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern mit der Stadt jeweils eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
 10. Das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen bzw. in Fußgängerbereichen (ausgenommen ist das aufstellen von Ständen).
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße nach den §§ 29 oder 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach §§ 44 oder 46 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 der StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 LStrG). Das gleiche gilt für Sondernutzungen einer Straße, die aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen ausdrücklich zugelassen sind.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 4**Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

2.3.13

3

§ 5**Antrag, Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Angabe über Art, Dauer und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen, und zwar grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann für die Beurteilung der Sondernutzung ergänzende Angaben verlangen, z.B. Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen und dgl.
- (2) Ist durch die Sondernutzung eine unzumutbare Belästigung von Anliegern zu erwarten, so hat der Antragsteller auf Ersuchen der Verbandsgemeindeverwaltung die schriftliche Einwilligung der Anlieger vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis für Sondernutzungen wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte sowie die Gestattung der Ausübung durch Dritte sind unzulässig.

§ 6**Kosten und Sondernutzungsgebühren, Festsetzung**

- (1) Die Stadt erhebt für erlaubnispflichtige sowie für die Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) und Sondernutzungsgebühren.
- (2) Für jede förmliche Versagung einer Sondernutzungserlaubnis oder Einschränkung einer erlaubnisfreien Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines Viertels der Sondernutzungsgebühr, mindestens jedoch 10,- DM erhoben.
- (3) Neben der Verwaltungsgebühr und der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer und/oder der Antragsteller die Auslagen zu tragen, welche der Verbandsgemeindeverwaltung im Erlaubnisverfahren durch zusätzliche Ortsbesichtigungen, Gutachten und dgl. entstehen.
- (4) Die Kosten und die Sondernutzungsgebühren werden durch Kastenbescheid oder zusammen mit der Sachentscheidung festgesetzt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr und den Kosten oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (5) Das Recht, Gebühren und Auslagen nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7**Sondernutzungsgebühren, Berechnung**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif enthält zwei Wertstufen (Gebührenstufe 1 und

Gebührenstufe 11), in denen die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs einerseits und der von der Sondernutzung ausgehende wirtschaftliche Vorteil andererseits je nach Bedeutung der einzelnen Straßen bei der Gebührenbemessung berücksichtigt ist.

- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach im Gebührentarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

2.3.13

4

- (3) Soweit in dem Gebührentarif ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten und nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch.
- (4) Werden die Sätze des Gebührentarifes geändert, so sind für die erteilten Erlaubnisse die künftig fälligen Gebühren nach Inkrafttreten des geänderten Gebührentarifs den geänderten Gebührensätzen anzugleichen.
- (5) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührentarif Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht der Gebührentarif die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabständen vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter und Quadratmeter.
- (6) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so wird auf halbe oder volle Markbeträge abgerundet. Die Mindestgebühr beträgt 10,- DM.

§ 8

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten und Sondernutzungsgebühren sind verpflichtet:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Derjenige, der eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt, hat unbeschadet der darin liegenden Ordnungswidrigkeit (§§ 23 FStrG und 53 LStrG) die in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren nach zu entrichten.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung des Gebührenanspruchs bei Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- 1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr bei Erteilung der Erlaubnis,

2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden, bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.

2.3.13
5

§ 10

Fälligkeit der Kosten und Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Verbandsgemeindeverwaltung nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr ist fällig bei:
 - a) auf Zeit bis zu einem Jahr erlaubter Sondernutzung, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Zeit von mehr als einem Jahr sowie auf Widerruf erlaubter Sondernutzung, erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre jeweils bis zum 1. April, sofern im Erlaubnisbescheid nichts anderes bestimmt ist, z.B. monatliche Zahlung.
 - c) Sondernutzung, für die die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt war, auf Anforderung sofort.
- (3) Die Kosten und Sondernutzungsgebühren sind durch Überweisung an die Verbandsgemeindekasse Birkenfeld zu zahlen.

§ 11

Gebührenerstattung, Ausschluss

Wird eine Sondernutzung vorzeitig beendet, so sind zuviel entrichtete Sondernutzungsgebühren zu erstatten. Hat der Erlaubnisnehmer die vorzeitige Beendigung der Sondernutzung zu vertreten, so wird bei der Erstattung eine Bearbeitungsgebühr von 20,- DM abgesetzt. Beträge unter 10,- DM werden nicht erstattet.

§ 12

Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche

Wird eine Erlaubnis widerrufen oder nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert oder verliert eine Sondernutzung wegen Sperrung, Änderung, Einziehung einer Straße oder aus sonstigen Gründen an Wert, so erwachsen dem Erlaubnisnehmer daraus keine irgendwie gearteten Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche.

§ 13

Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer ergangenen Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,

**2.3.13
6**

2. eine Sondernutzungserlaubnis Dritten überträgt bzw. Dritten die Ausübung einer Sondernutzung gestattet (§ 5 Abs. 4),

3. einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO).

§ 15 Märkte

Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen im Sinne des IV. Titels der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte). Die Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Birkenfeld vom 16.08.1985 bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Unbeschadet der Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 LStrG bleiben bei Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte und ausgeübte Nutzungsrechte als Sondernutzungen bestehen. Soweit diese Nutzungsrechte durch Verträge vereinbart wurden, sind diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und Sondernutzungserlaubnisse unter Anwendung des Gebührentarifes nach Anlage 1 und 2 nach dieser Satzung zu erteilen.

Birkenfeld, den 05. Juni 1989

Stadt Birkenfeld

gez. Mörsdorf (DS)

Bürgermeister

Keine Rechtsbedenken!

6588 Birkenfeld, 26.05.1989

Kreisverwaltung Birkenfeld
In Vertretung

gez. Schmitt (DS)

Regierungsrat